



2023/2354

26.10.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 63/2023

vom 17. März 2023

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens [2023/2354]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/622/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss vom 11. Juni 2019 der Kommission, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2002/622/EG der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XI und Protokoll 37 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 5ch (Beschluss 2002/622/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32019 D 0612(01)**: Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2019 über die Einrichtung der Gruppe für Frequenzpolitik und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/622/EG (ABl. C 196 vom 12.6.2019, S. 16)

Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 dieses Abkommens:

Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an der Gruppe für Frequenzpolitik und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten. Angehörige der EFTA-Staaten kommen nicht für den Vorsitz der Gruppe für Frequenzpolitik oder ihrer Untergruppen in Betracht.

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 2 Absatz 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

In Nummer 16 des Protokolls 37 des EWR-Abkommens werden die Wörter „Beschluss 2002/622/EG der Kommission“ durch die Wörter „Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2019“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 196 vom 12.6.2019, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 49.

Artikel 3

Der Wortlaut des Beschlusses der Kommission vom 11. Juni 2019 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.